

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des Mittelalters.

Zwölfter Band.

Erstes Heft.

Mit 3 Tafeln.

Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1886.

XVII.

Der Titel

der

Merovingerkönige.

Von

H. Bresslau.

Im *Compte rendu* der belgischen Commission royale d'histoire sér. 4, tome XIII, nr. 2, hat Dr. H. Pirenne eine kurze Abhandlung veröffentlicht, welche sich gegen die Ausführungen Julien Havets über den Titel der fränkischen Könige aus dem merovingischen Hause wendet. In dem ersten seiner gehaltreichen Aufsätze über 'Questions mérovingiennes' (Bibl. de l'école des chartes XLVI, 138 ff.) hat Havet bekanntlich die bisher herrschende Annahme, die merovingischen Könige hätten den Titel 'N. rex Francorum vir inluster' geführt, mit gewichtigen Gründen bestritten; er will als Titel der Könige nur die Worte 'rex Francorum' gelten lassen, die beiden folgenden Worte aber nicht 'vir inluster', sondern 'viris inlustribus' lesen und als Anfang der Inscriptio, der Adresse der in Briefform gekleideten Urkunden, auffassen.

Die Ausführungen Havets haben bisher, so viel ich sehe, keinen Widerspruch gefunden; mehrfach ist ihnen ausdrücklich zugestimmt worden¹. Da ich nie von ihnen überzeugt worden war, so theile ich um so lieber die Gegenbemerkungen Pirennes hier mit und versuche seine Beweisführung noch durch ein paar andere, meiner Meinung nach nicht ganz unwichtige Argumente zu verstärken.

Bekanntlich sind uns noch 37 Originale merovingischer Königsurkunden erhalten, 36 im Nationalarchiv, eins in der Nationalbibliothek zn Paris. Von diesen Stücken ist der Titel in fünf Fällen verloren; in 22 Fällen lautet er nach Havet 'rex Francorum v. inl.' oder 'v. inlt.', in 10 Fällen ist ausgeschrieben 'viris inlustribus' oder 'inlbus'; diese Auflösung hält Havet auch in jenen 22 Fällen für die allein zulässige. Es ist von keiner grossen Bedeutung, wenn Pirenne dem gegenüber in drei Fällen (Letronne N. 4. 9. 10) bestreitet, dass der Dativ Pluralis angedeutet sei und nur 'v. inl.' lesen zu sollen glaubt; legt man dem Argument, dass die vollständige Schreibung für uns in Bezug auf die Auflösung der abgekürzten

1) So von Krusch, *Hist. Zeitschr.* LV, 284 f., ebenso in den *Mittheil. des Instituts f. österreich. Geschichtsforschung* VI, 470; vgl. auch *Neues Archiv* XI, 209; *Revue historique* XXVIII, 194. 427.

Form massgebend sein müsse, überhaupt entscheidende Bedeutung bei, so ist es ohne wesentlichen Belang, ob wir die Ausschreibung in sieben oder in zehn Fällen finden. Wichtiger ist, worauf Pirenne demnächst hinweist, dass in allen den Fällen, in welchen der Dativ Plur. zweifellos gebraucht ist — mit Ausnahme eines Diploms Pertz N. 81¹ — auf 'inlustribus' eine Nennung oder nähere Bezeichnung der Personen folgt, welche angeredet sind, während eine solche nähere Bezeichnung überall da fehlt, wo 'v. inl.' geschrieben ist, hier vielmehr auf jene in der ersten Zeile stehenden und sich an den Namen und Titel des Königs unmittelbar anschliessenden und in derselben Weise wie dieser durch verlängerte Schrift ausgezeichneten Worte, sofort in der zweiten Zeile Arenga oder Narratio folgen. Und gegen die dativische Auflösung dieser Abkürzung wendet Pirenne mit Recht ein, dass dieselbe Abbreviatur sich in den Unterschriften des Originals Pertz N. 19 findet: 'Signum † v. inl. Radoberto maior domus, Signum † v. inl. Ermenrico domesticus' u. s. w., wo doch dieselbe zweifellos 'vir inluster' aufzulösen ist; Pirenne bemerkt zutreffend, dass man nach den Grundsätzen der mittelalterlichen Abbreviation überhaupt für 'inlustribus' nicht 'inl.', sondern 'inlbis' oder eine entsprechende, die Endung andeutende Abkürzung erwarten muss. Dem füge ich hinzu, worauf, wie ich glaube, entscheidendes Gewicht zu legen ist, dass in der That im Text der Diplome, da wo zweifellos 'inlustribus' zu lesen ist, nie 'inl.', sondern immer 'inlbis' oder entsprechend geschrieben ist; vgl. Pertz N. 57² (S. 51 Z. 26): 'qui fuit inlbis viris Aebroino Uuarattune et Ghislemaro quondam maiores domos nostros'; Pertz N. 66 (S. 58 Z. 35): 'seu et inlbis viris Godino Nordoberetho' u. s. w.; endlich Pertz N. 64 (S. 57 Z. 9), wo 'inlis viris' geschrieben, also anscheinend 'inluster' nach der zweiten Declination flectiert, auf jeden Fall aber auch die Pluralendung angedeutet worden ist.

Wie das letztere, so lassen sich auch die nächsten Argumente Pirennes noch verstärken. Nach dem Vorgange Sickels (Acta Kar. I, 176 N. 5) macht er darauf aufmerksam, dass in Pertz N. 82 die hier ausgeschriebene Anrede 'viris inlustrebus omnis tilenariis Masiliensis' doch sehr auffallend ist. Es ist nicht daran zu denken, dass so niedrig stehende Beamte wie die Zöllner von Marseille, denen hier eine Anweisung ertheilt wird, in Wirklichkeit einen Anspruch darauf gehabt

1) Ueber Pertz' Lesung 'inluster' s. unten S. 357. 2) Ich benutze die Facsimiles von Letronne. 3) Dagegen in derselben Urkunde S. 51 Z. 28: 'seo et inl. viro Berchario', wo der Singular aufzulösen ist, ebenso Pertz N. 12, S. 14 Z. 31: 'vir inl. Ursinus'. Pertz N. 76 S. 68 Z. 6 'inl. vir Bertoldus' und so öfter.

hätten, als 'viri inlustres' angeredet zu werden: die Urkunde geht vielmehr offenbar auf eine Vorlage zurück, in der 'v. inl.' geschrieben war¹ und der Schreiber von N. 82 hat diese Abkürzung missverständlich aufgelöst. Ebenso wie hier aber scheint mir die Auflösung von 'v. inl.' in 'viris inlustribus' auch überall da unzulässig zu sein, wo aus diesen Worten allein die Adresse bestehen würde, ohne dass eine nähere Bestimmung der Angeredeten nach ihrem Namen oder ihrem Titel gegeben wäre. 'Vir inluster' oder 'inluster vir' ist ja kein Amtstitel an sich, sondern vielmehr ein Ehrenprädikat, das neben dem Amtstitel oder neben dem Namen stehen kann, das aber für sich allein keineswegs gesetzt werden durfte. So erscheint es denn auch im Context der Diplome und Placita niemals ohne folgenden Namen und Titel; der König sagt wohl, er habe ein Placitum abgehalten 'procerum nostrorum presentia' (Pertz N. 49. 59. 77. 83) oder 'una cum nostris fidelibus' (Pertz N. 68. 73. 76. 94); er handelt 'consilio ponteficum vel obtimatum nostrorum' (Pertz N. 57); aber nie ist in solcher Weise von 'viri inlustres' die Rede. Das letztere Prädikat mag etwa unserem 'Excellenz' verglichen werden; so wenig ein königliches Rundschreiben heutzutage schlechtweg adressiert werden würde 'Ihren Excellenzen', so wenig correct war es im Merovingerreich, eine Urkunde 'viris inlustrebus' zu adressieren. Und wenn in einem Diplom Chilperichs II. Pertz N. 81 dennoch 'Chilperichus rex Francorum v. inlustribus' geschrieben ist, so hätte Pertz als Herausgeber zwar den Wortlaut des ihm vorliegenden Originals nicht ändern und 'inlustribus' drucken sollen: aber in der Sache trifft seine Emendation das Richtige: 'inlustribus' kann auch hier nur auf missverständliche Auflösung einer Abkürzung der Vorurkunde zurückgeführt werden².

Keine Entscheidung vermögen in der Frage über den königlichen Titel die Formeln zu geben. Wo bei Marculf bloss 'ille rex' steht, ist ohne Zweifel eine Verkürzung vorgenommen, und so gut wie 'Francorum' kann auch 'vir in-

1) Dass Pertz N. 61 diese Vorlage war, wie Sickel und Pirenne annehmen, halte ich nicht für sicher; hier ist nur geschrieben 'Chlodoveus rex Francorum v. inl.' und die folgenden Worte: 'omni[bu]s til. Masil.' fehlen. Ich möchte vermuthen, dass zwischen Pertz N. 61 und N. 82 ein verlorenes Mandat Childeberts III. ähnlichen Contextes, aber mit dem Anfang 'Childeberthus r. Fr. v. inl. omnis til. Mass.' lag, und dass dies letztere Vorlage von N. 82 war. 2) Auch in Copialurkunden kommt 'vir inluster' im Context nicht ohne folgenden Titel oder Namen vor. Dagegen steht allerdings in Pertz N. 52: 'Theudericus rex Francorum episcopis et viris illustribus'. Aber diese Urkunde ist nicht unverkürzt überliefert; das ganze Schlussprotokoll fehlt, und dass der Anfang unversehrt erhalten sei, dafür ist keine Gewähr.

luster' fortgelassen sein. In Marc. I, 28 haben die Handschriften 'ille rex vero inlustris illo comiti', dafür aber auch 'viro ill. inlustris, viro inlustrem, vel inl.'; in Marc. I, 29 'vir inlustris, vir inluster, vel inl., viro inlustre'; in Marc. I, 39 'viro (vero) inlustris (inlustre), vir inl.'; in allen drei Fällen hat offenbar die Vorlage bloss 'v. inl.' gehabt. Eher kommt, worauf Pirenne nicht hinweist, ein Capitulare, die Decretio Childeberti secundi¹, in Betracht. Unter den wenigen merovingischen Gesetzen ist diese Decretio dasjenige, welches das vollständigste Protokoll hat, indem auch die Unterschrift des Referendars erhalten ist; hier aber lautet der Titel 'vir inluster', und die Lesung 'viris inlustribus' scheint mir schon darum ausgeschlossen, weil nichts in diesem Gesetze an die Briefform erinnert.

Ebenso unmöglich ist aber diese Lesung, wie Pirenne mit Recht bemerkt, auch in allen Placiten. Allerdings nicht aus dem einen der von ihm hervorgehobenen Gründe: weil dieselben in den Händen der obsiegenden Partei blieben². Dadurch würde die Adressierung an die königlichen Beamten noch nicht ausgeschlossen sein; auch Diplome oder Mandate, welche etwa die Adresse 'omnibus agentibus nostris praesentibus atque futuris' oder 'omnis tilenariis Masiliensis' tragen, sind ja in Wirklichkeit nicht an die Beamten versandt worden, sondern denjenigen ausgehändigt, zu deren Gunsten sie ausgestellt wurden, damit die Empfänger im Nothfalle den Beamten gegenüber davon Gebrauch machen konnten: sie sind aus den Archiven dieser Empfänger auf uns gekommen³. Aber dass in keinem Placitum neben der umstrittenen Abbreviatur 'v. inl.' jemals eine nähere Bestimmung der Adresse gegeben wird, wie sie in Diplomen so oft vorkommt, hängt mit der anderen Erscheinung zusammen, dass auch im Context der Placita niemals eine Anrede in der zweiten Person sich findet⁴, und beruht einfach auf dem Umstande, dass die Placita keine cartae, sondern notitiae sind, daher also nicht

1) Capitul. I, 15 N. 7. 2) Letronne N. 29, Pertz N. 67, das Pirenne bei dieser Ausführung citirt, ist kein Placitum, sondern ein Diplom. 3) Der Umstand, dass in den Urkunden der Merovinger nicht wie z. B. in denen der Päpste oder der langobardischen Könige der Empfänger der Urkunde der Adressat oder der Angeredete ist, sondern dass immer die Beamten des Königs, beziehungsweise dass alle, denen der Empfänger die Urkunde vorlegt, angeredet werden sollen, dürfte auch den an sich auffallenden und von Havet stark betonten Umstand erklären, dass (bei der Lesung 'vir inluster') in Merovingerdiplomen so oft die Adresse ganz fehlt. 4) Also z. B. niemals die Promulgatio 'cognuscat magnetudo seu utilitas vestra', niemals das sonst häufige 'cognoscite' beim Uebergang von der Narratio zur Dispositio u. s. w. Bekanntlich sind die Placita auch niemals vom König unterzeichnet.

die Form von Briefen haben und deshalb nicht mit einer Adresse versehen sein können. Die Abbréviatur 'v. inl.' in Placiten 'viris inlustribus' aufzulösen, ist eine Verkennung der inneren Natur dieser Documente.

Copialurkunden hat Pirenne bei seinen Ausführungen im allgemeinen mit Recht unberücksichtigt gelassen. Ebenso mit Recht aber bezieht er sich auf zwei derselben, welche für die vorliegende Frage von erheblicher Bedeutung sind. Das eine ist Pertz, Dipl. spur. N. 9, in Wirklichkeit eine unanfechtbare Urkunde Chlothars I.¹, das andere Pertz N. 15, ein nie angegriffenes Diplom Dagoberts I. In jenem heisst es: 'Chlotarius rex Francorum vir illustris. Omnibus episcopis, abbatibus et illustribus viris, magnificis ducibus, comitibus, domesticis, vicariis, grafionibus, centenariis vel omnibus iunioribus nostris, tam praesentibus quam futuris'. In diesem: 'Dagobertus rex Francorum vir inluster. Apostolicis patribus nostris domnis episcopis et illustribus viris ducibus itemque magnifico Chanulfo comiti vel omnibus agentibus tam praesentibus quam et futuris temporibus ubique in Dei nomine in regno nostro constitutis'. Da in beiden Fällen die 'illustres viri' inmitten der Adresse ausdrücklich genannt werden, in der Adresse aber an erster Stelle die Bischöfe aufgeführt sind, die nie diesen Titel führen, ist es ganz zweifellos, dass hinter 'rex Francorum' auch in den uns nicht erhaltenen Originalen, aus denen unsere Copien abgeleitet sind, nur der Nominativ gestanden haben kann².

Dass in der ersten Karolingerzeit 'vir inluster' zum Titel des Königs gehört, ist bekanntlich ganz sicher; in mehreren Urkunden derselben finden sich die beiden Worte nicht abgekürzt, sondern mit allen Buchstaben ausgeschrieben. Havet hatte die Thatsache damit erklärt, dass Pippin und Karl das Ehrenprädikat auch als Könige beibehalten hätten, welches die arnulfingischen Hausmeier geführt hatten. Pirenne hat demgegenüber vollkommen recht, wenn er diese Erklärung als unwahrscheinlich bezeichnet und hervorhebt, dass Pippin nach seiner Königskrönung durchaus in der Form der merovingischen Könige urkundet, also schwerlich einen Titel beibehalten haben wird, den diese nicht führten. Aber einen entscheidenden Umstand scheint auch Pirenne nicht beachtet zu haben. Es ist nämlich gar nicht richtig, dass die Arnulfinger den Titel 'vir inluster' geführt haben, vielmehr nennen sie sich niemals so. Man vergleiche Pertz, D. Arn. 2. 4. 5. 6:

1) Vgl. Sickel, Beitr. z. Dipl. III, 21 (195). 2) Diesen beiden Fällen reiht Pirenne die Formel Marculfi Additam. N. 2, an, die in der That eine analoge Inscriptio bietet, für seine These aber nichts beweist, da sie aus der Zeit Pippins stammt.

‘inluster vir Pippinus’, D. Arn. 3: ‘inluster viro Pippino’, D. Arn. 9. 10. 11. 12. 13. 14: ‘inluster vir Karolus’, D. Arn. 15: ‘Signum inluster vir Karlomannus’, D. Arn. 16: ‘inluster Karlo-mannus’, D. Arn. 18. 20. 21. 22. 23: ‘inluster vir Pippinus’. Hätte Pippin nach seiner Thronbesteigung an die Titulatur angeknüpft, deren er sich früher consequent bedient hatte, so würde demnach der Anfang seiner Urkunden lauten müssen: ‘inluster vir P. rex Francorum’, oder allenfalls ‘P. rex Francorum inluster vir’. Heisst es in seinen Königsurkunden niemals so, sondern immer ‘P. rex Francorum vir inluster’, so kann das nur durch Adoption des merovingischen Titels, aber nicht durch Fortführung des bisherigen arnulfingischen erklärt werden.

Schliesslich will ich noch ein Argument anführen, das aus dem Urkundenwesen der nicht fränkischen Reiche, welche von Germanen auf römischem Boden begründet worden sind, entnommen werden kann¹. Der Titel der langobardischen Könige lautet in den meisten echten Urkunden, die uns erhalten sind: ‘Flavius N. vir excellentissimus rex’. Urkunden von Königen des burgundischen und westgothischen Reiches haben wir nicht. Aber Gundobad heisst in der Vorrede zu seinem Gesetz² ‘vir gloriosissimus Gundobadus rex Burgundionum’, und in den Ueberschriften der einzelnen Capitel des westgothischen Gesetzes findet sich sehr oft der offenbar officiële Titel ‘Flavius gloriosus N. rex’³. Eine vollkommene Analogie zu diesen Titeln bildet das ‘vir inluster’ der Merovinger.

Mit Pirenne halte ich nach diesen Ausführungen daran fest, dass der ursprüngliche und regelmässige Titel der merovingischen Könige gelautet habe: ‘N. rex Francorum vir inluster’. Nur das ist Havet zuzugeben, übrigens im wesentlichen schon vor ihm von Sichel bemerkt worden, dass, wenn die Adresse mit ‘viris inlustribus’ oder ‘inlustribus viris’ begann, in einigen Fällen selbst dann, wenn diese Worte innerhalb der Adresse vorkamen, das entsprechende Prädikat im Königstitel fortgelassen und dieser auf die Formel ‘N. rex Francorum’ verkürzt wurde.

1) Damit dürfte zugleich die Ansicht Havets, dass das Prädikat ‘vir inluster’ für die merovingischen Könige nicht passend gewesen sei, widerlegt sein. Auf die Frage, ob die Annahme desselben mit dem von Greg. Tur. II, 38 erwähnten Vorgang zusammenhängt, will ich dabei gar nicht eingehen. 2) Mon. Germ. LL. III, 525. 3) Vgl. auch Form. Visig. 7. 25: ‘gloriosissimus domnus meus ill. rex’.
